# Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB)

# Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

# A. Allgemeine Angaben

Gemeinde		Schipkau
0	Flächennutzungsplan	
0	Bebauungsplan Nr.	
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	
(x)	vorhabenbezogener Bebauungsplan	Nr. 7/2022 "Wohnnutzung Hörlitz – An der Hochkippe 1"
0	sonstige Satzung	
Fristablauf für die Stellungnahme am: 28.06		28.06.2024

# B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat PF 100064

01956 Senftenberg

Datum:

25.06.2024

Telefon:

0 35 41 – 8 70 52 26

Bearbeiterin:

0 35 41 – 8 70 34 10 Frau Bauer

GZ:

Fax:

19/24

http://www.osl-online.de

E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

Bau- und Hauptamt

SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

Amt f
ür Stra
ßenverkehr und Ordnung

SG Verkehrswesen, SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

• Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Amt für Umwelt

untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzhörde

untere Naturschutzbehörde untere Wasserbehörde

- () keine Einwände
- (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

## untere Naturschutzbehörde

## Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 - Untersuchung der Stallgebäude.

Die zum Abriss vorgesehene Bestandsgebäude sind neben der geplanten Kontrolle auf Brutvögel auch auf das Vorkommen weiterer geschützter Tierarten z.B. gebäudebewohnende Fledermäuse zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Ergebnisse der Gebäudekontrollen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissmaßnahmen vorzulegen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) zu verhindern.

# Biotopschutz

Der im Plangebiet befindliche Sandtrockenrasen (Biotop-Code: 051215) unterliegt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Im Rahmen der Bautätigkeiten ist das geschützte Biotop zu markieren und als Bautabuzone auszuweisen. Eine sonstige Flächeninanspruchnahme ist unzulässig.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

# SG Bau und Unterhaltung

Die Stellungnahme vom 05.04.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

#### Gesundheitsamt

Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse ist zu achten. Die vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen sollten umgesetzt werden.

## **SG** Verkehrswesen

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO unter Beachtung folgender Hinweise grundsätzlich keine Einwendungen:

Hinsichtlich der Befahrbarkeit der privaten Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr ist sicherzustellen, dass die Befahrbarkeit für das dreiachsige Müllentsorgungsfahrzeug gewährleistet ist und erforderlichen Schleppkurvenradien zum angrenzenden Straßennetz ggf. entsprechend ausgestaltet werden.

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z.B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

# SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Die nachfolgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle widmet sich ausschließlich den Belangen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie auf alle notwendigen Maßnahmen, die zur schnellen und sicheren Evakuierung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

Für eine Maßnahme, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Baumaßnahme. Für die oben beantragten baulichen Maßnahmen sind im VBP bzw. im Bauantragsverfahren folgende brandschutztechnische Aspekte zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. Die Forderungen der Brandschutzdienststelle basieren, sofern nicht zusätzliche Rechtsgrundlagen separat in den einzelnen Punkten ausgewiesen sind, auf den §§ 3, 5, 14 & 51 (1) BbgBO, sowie § 14 BbgBKG.

## Zugänge, Zufahrten und Flächen Feuerwehr

Es sind für die geplanten Baumaßnahmen die Zufahrten, entsprechend der VV TB in der Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Oktober 2018, geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (ABI./20, [Nr. 18], S.434), insbesondere die eingeführte Technische Baubestimmung A 2.2.1.1 Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Ausgabe Okt. 2009 sowie die weiteren Maßnahmen gemäß Anlage A 2.2.1.1/1 auszuführen.

Die erforderliche Zufahrt muss ständig freigehalten werden. Das Parken an der geplanten Erschlie-Bungsstraße ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen statthaft.

Die Feuerwehrzufahrt ist zusätzlich mit einem Schild nach DIN 4066:1997-07, Ziffer 3.6 (vgl. Bild 6, Schild –D1 – 210 x 594 [mit Zusatz: "Gemeinde Schipkau"]) amtlich zu kennzeichnen.

Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

Für das Plangebiet ergibt sich gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 das Erfordernis der Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden. Dieses Erfordernis gilt es (wasser-) medienseitig zu gewährleisten. Der Abstand zwischen den Hydranten zur Löschwasserentnahme darf

maximal 150 m betragen. Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle ist aus Sicht der Feuerwehr für die Löschwasserzuführung die gerade noch erträgliche Grenze, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand gerade realisierbar ist.

Alternativ können auch Löschwasserbrunnen, -teiche etc. bei der Gesamtmengenermittlung berücksichtigt werden Die Gesamtlöschwassermenge muss in einem Umkreis von max. 300 m um das Objekt zur Verfügung stehen. In diesem Umkreis dürften keine besonderen Hindernisse wie: Bahnstrecken, Autobahnen oder große Firmengelände die Erreichbarkeit der Entnahmestellen verzögern. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Schilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

## SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz

## technische Bauaufsicht

Wie bereits in der Begründung (Teil C – Seite 6) einleitend ausgeführt, ist die durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilte Baugenehmigung zum Vorhaben - Umnutzung der ehemaligen Schießplatzanlage zum "Vereinshaus", geführt unter dem Gz.: 00464-98 vom 07.06.1999 aufgrund der Änderung der Nutzungen der auf dem Grundstück derzeitig befindlichen Gebäude erloschen.

Der Grundstückseigentümer muss daher auch für die im "Bestand" aufgeführten bzw. dargestellten Nutzungen – Wohnnutzung, Beherbergung, Gewerbebetriebe, Nebengelasse und Stellplatzflächen – eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit schaffen. Die Inhalte des VBP sollten dahingehend angepasst werden.

Die abschließende bauordnungsrechtliche Beurteilung der einzelnen Vorhaben erfolgt im bauaufsichtlichen Verfahren.

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist verpflichtet gem. § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes (BbergG) den Bergbauunternehmer (LMBV mbH) über ein geplantes Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren zu informieren.

untere Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme vom 05.04.2023 behält ihre Gültigkeit.

## SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB wird ein Bebauungsplan bezeichnet, der auf Veranlassung eines Vorhabenträgers, häufig eines Investors, aufgestellt wird. Hierfür müssen mit der Gemeinde die erforderlichen Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen abstimmt werden. Anschließend werden diese in dem sogenannten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) festgeschrieben. An diesem orientiert sich dann der spätere VBP. Dies hat zur Folge, dass die Festsetzungen eines VBP wesentlich konkreter sind als bei anderen Bebauungsplänen.

Der VBP besteht aus drei Elementen. Es sind neben dem VEP ein Durchführungsvertrag und der Bebauungsplan (BPL) erforderlich. Die Dokumentation des VBP kann entweder gesondert in drei Dokumenten erfolgen oder auf zwei Dokumente (VBP + Durchführungsvertrag) konzentriert werden. Sollte der Geltungsbereich/Darstellungen des VEP mit dem Geltungsbereich des BPL identisch sein, ist dies dann auf der Planzeichnung und Begründung nur klarzustellen.

## textliche Festsetzungen

Da § 12 BauGB Anwendung findet, besteht nach Abs. 3 keine Bindung an die Festsetzung nach §§ 9 und 9a BauGB. Die Festsetzungen können Vorhabenspeziell, in Anlehnung an diese formuliert werden. Untergliederungen nach § 9 Abs. 1 BauGB wie in einem Angebotsplan sind nicht erforderlich. Wird allerdings auf § 9 BauGB zurückgegriffen, sind auch nur die und in der Form Festsetzungen zulässig, wie in einem Angebotsplan.

Daher sollten die Festsetzungen entsprechend des Konzeptes des Vorhabenträgers überarbeitet werden. Je nach Gestaltung der Festsetzungen sollten entweder der Bereich "Bestand" mit den neuen Baufenstern zusammengefasst oder per Überschrift in den textlichen Festsetzungen getrennt werden. Damit wäre eine klare Zuordnung möglich.

# Begründung

Wie oben bereits ausgeführt, gibt es keine zugelassene Nutzung mehr auf dem gesamten Grundstück/Planbereich. Die ursprünglichen Baugenehmigungen für die vorhandenen Gebäude sind mit Aufgabe der genehmigten Nutzung erloschen. Somit sind alle im VBP vorhandenen Gebäude und Nutzungen in Nutzungsart, Fläche, Höhe, ... zu definieren, um diese im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zulassen zu können. Auch sind die Nutzungen für die versiegelten Flächen konkret zu benennen.

## 4.1.6

Die Schallimmissionen werden hier nur benannt, aber nicht in Bezug auf die zukünftige Nutzung bewertet.

#### 4.2.1/4.2.2

Befristete Leitungsrechte als Hinweis ist nicht durchsetzbar. In einem VEP/VBP können Festsetzungen in Anlehnung an § 9 Abs. 2 BauGB getroffen werden, um die Nutzung nach dem Wegfall der Rechte festzusetzen. Gleiches gilt für die Filterbrunnen.

## 4.2.5

Im VEP/VBP ist nur das zulässig, was per Festsetzung und im Durchführungsvertrag zugelassen wird. Die Trafostation ist mit in den Plan aufzunehmen, wenn ein Ausschluss von Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO erfolgt. Diesbezügliche Nutzungen (aus Durchführungsvertrag) sind in der Begründung auszugsweise mit anzugeben, da nur so eine Beurteilung entsprechend geltender Gesetze, erfolgen kann.

# 5.1

Sonstige Gewerbebetriebe sind für einen VEP/VBP zu unkonkret. Da es sich hier nicht um einen Angebotsplan handelt, ist die Nutzung zu konkretisieren.

# 5.1.2

Hier ist die Berechnungsgrundlage für die GRZ unklar (Baufenster oder Baugrundstück). Es sollte mit max. Flächenangaben in m² gearbeitet werden. Im bebauten Bereich sollten die "Bestandsgebäude" und versiegelte Flächen nummeriert und ebenso in m² definiert werden. Gleiches wäre für die Baufenster vorstellbar.

## 5.1.3

Auf Grund der Größe der Baufenster und des Freibereiches am/zwischen "Bestand" und Baufenster, sollten Anlagen nach § 12 und § 14 Abs. 1 BauNVO nicht außerhalb der Bereiche zugelassen werden. Dies führt zu weiteren unnötigen Versiegelungen. Grillpatz, Spielplatz, …, können separat auf den Grünflächen als zulässig festgesetzt werden.

Externe Ausgleichsflächen sind zu benennen und in der Übersichtskarte des Plandokumentes darzustellen.

Der Umweltbericht fehlt derzeit, ist aber wie beim BPL, mit zu erarbeiten.

## untere Wasserbehörde

keine Hinweise

## untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Als Kompensationsmaßnahme für die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Überbauung von 1.014 m² bisher unversiegelter Bodenflächen wird die Pflanzung von

- 18 heimischen Laubbäumen in den Bauflächen und
- 108 Obstbäumen außerhalb des Plangebietes auf einer Teilfläche der Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 510/1

angegeben (Eingriffs-Ausgleichs-Plan Seite 22; Begründung Seite 24 sowie Festsetzung 6 Grünordnerische Maßnahmen).

Die Festsetzung ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Obstbaumpflanzungen Bäume mit der Pflanzqualität Hochstamm (Kronenansatz in 160 bis 180 cm Höhe) zu verwenden sind.

Die Flächendarstellung für die Pflanzungen außerhalb des Plangebietes ist nicht eindeutig, die Flächendarstellung in der Planzeichnung (Rechtsplan vom März 2024) widerspricht der Flächendarstellung im Eingriffs-Ausgleichs-Plan vom 17.01.2024, dieser Widerspruch ist auszuräumen.

# Arten- und Biotopschutz:

Folgender Hinweise sollten in die Planzeichnung aufgenommen werden:

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Befreiung mit der Beauflagung einer ökologischen Baubegleitung verbunden werden.

Im weiteren Verfahren ist darzustellen, wie die Belange von Natur und Landschaft hinsichtlich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

# untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Über den Altstandort "ehem. Schießplatz des Mdl, Hörlitz" (ALKAT-Registriernummer: 0143669655) liegt bisher keine Bewertung entsprechend des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vor. Der uAWBB liegt auch keine Information darüber vor, ob eine

Untersuchung des o. g. Standortes durch ein auf dem Gebiet der Altlastenerkundung tätiges Ingenieurbüro beauftragt und durchgeführt wurde/wird.

Im Hinblick auf die geplante sensible Nutzung sollte im weiteren Verfahren die Altlastensituation für die relevanten Wirkungspfade untersucht sowie bewertet und in der Begründung entsprechend dargestellt werden.

Grundlegend muss sichergestellt sein, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung keine Gefährdungen bestehen bzw. entstehen.

# Bergbau

Die Hinweise des Bereiches Bergbau im Rahmen der SN vom 05.04.2023 behalten Ihre Gültigkeit.

Des Weiteren verweisen wir auf das Schreiben der LMBV vom 24.10.2022 zu "Geotechnischen Untersuchungen im Gewerbegebiet südlich der Ortslage Hörlitz/Kippenbebauungsbereich Ki 14.1", was darauf verweist, dass die Begutachtung von vier Gebäuden innerhalb des Gewerbegebietes durch einen Bausachverständigen erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind uns nicht bekannt.

In dem o.g. Schreiben wird darauf hingewiesen, dass alle zukünftigen Neu- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden, Leitungen und Infrastruktur innerhalb des Gewerbegebietes südlich der Ortslage Hölitz in Form einer bergbaulichen SN der LMBV (Abt. VS 12 – Planungskoordinierung Lausitz) zur Prüfung anzuzeigen sind.

Damit erfolgt eine geotechnische Bewertung der Maßnahmen und ggf. die Aufstellung von Verhaltensmaßnahmen zur Durchführung der Vorhaben.

Mit freundlichem Gruß

Wein real

im Auftrag

Weinreich Amtsleiter

Anlage:

- Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:

- Lehner-Wolf-Werkplan GmbH

- Gemeinde Schipkau

- GL 5 - z. d. A.

#### **Denkmalschutz**

 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

## Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

## Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach §
   34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

#### Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli
   2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung -NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBI. II/06, Nr. 25 S.438)

## Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung,
   Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI. Nr. 46 S. 2035)